



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4946/22-KT der Abgeordneten Frau Birgit Bessin, AfD-Fraktion, vom 12.12.2022 bezüglich Einbürgerungen in Teltow-Fläming

Sachverhalt:

Vor Abgabe eines Antrages auf Einbürgerungen ist Gemäß §§ 8 bis 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine umfassende Beratung vorgeschrieben. Nachweise über die Deutschkenntnisse sind zu erbringen sowie verschiedene Nachweisdokumente.

Ich bitte um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie wird mit Personen verfahren, deren vorgelegter Ausweis abgelaufen ist? Angehörige welcher Staaten sind hiervon am meisten betroffen?
2. Werden Personen abgelaufener Ausweisdokumente in die Botschaft ihres Herkunftslandes geschickt, um dort aktuelle Ausweis- oder Passdokumente zu beantragen? Angehörige welcher Staaten sind hiervon am meisten betroffen?
3. In wie vielen Fällen hat die Einbürgerungsbehörde Teltow-Fläming grundsätzlich auf die Neubeantragung von Ausweisdokumenten in der Botschaft verzichtet, wenn ein abgelaufener Pass vorliegt?
4. Wie viele Einbürgerungen wurden seit 2015 aufgrund von komplett vorliegender vollständiger Unterlagen vorgenommen? Bitte geben Sie die Zahlen je Jahr an.
5. Wie viele Einbürgerungen wurden seit 2015 nicht vorgenommen?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernates III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 und Frage 2:

Grundsätzlich wird jede Person, die den Wunsch/ den Antrag auf Einbürgerung äußert, über die zu erfüllenden Einbürgerungsvoraussetzungen und die erforderlichen vorzulegenden Dokumente und Nachweise informiert. Die Personen werden auch darauf hingewiesen, dass alle objektiv möglichen und subjektiv zumutbaren Handlungen zur Passbeantragung/ Klärung der Identität durch die antragstellende Person zu erfolgen haben, bzw. Nachweise zu erbringen sind, warum eine Passbeantragung nicht möglich ist, bzw. Nachweise zu erbringen sind, dass ein Reisepass bei der zuständigen Botschaft beantragt worden ist, dieser aber nicht ausgestellt wird. Zu beachten ist hier u.a. die aktuelle Rechtsprechung zum Stufenmodell der Identitätsklärung (Urteil v. 23.09.2020, BVerwG 1 C 36.19). Sollte die Passbeantragung objektiv unmöglich und subjektiv unzumutbar sein,

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

sind weitere Dokumente mit/ ohne Lichtbild aus dem Heimatland zur Identitätsklärung heranzuziehen. Am häufigsten sind Palästinensische Flüchtlinge aus Syrien, dem Libanon oder dem Irak (ungeklärte Nationalität = 998), syrische Personen, afghanische Personen, Kurden aus dem Irak oder der Türkei, Personen aus Eritrea und aktuell ukrainische Personen betroffen.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich wird nicht auf den Hinweis/ die Aufforderung verzichtet, bei abgelaufenen Ausweisdokumenten bei der zuständigen Botschaft einen neuen Reisepass zu beantragen bzw. den abgelaufenen Reisepass ggf. verlängern zu lassen. Aufgrund der aktuellen o.g. Rechtsprechung sind jedoch Ausnahmen möglich und es wird auch davon Gebrauch gemacht, wenn es den Antragstellern und Antragstellerinnen, objektiv unmöglich und subjektiv unzumutbar ist, bei der zuständigen Botschaft einen Reisepass zu beantragen. Eine Statistik hierzu ist nicht vorgeschrieben und wird nicht geführt.

Zu Frage 4:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Erfolgte Einbürgerungen	68	48	46	65	73	68	68	87

Zu Frage 5:

Seit 2014 erfolgten sieben Ablehnungen nach erfolgter Antragstellung. Wie viele Personen von der Antragstellung infolge einer Beratung abgesehen haben, wird nicht erfasst. Allerdings berät die Behörde wesentlich mehr Personen, die sich für eine Einbürgerung interessieren, als schließlich Anträge gestellt werden.

	2019	2020	2021	2022
Anträge NÄ	16	15	21	16
Beratungen Einbürgerung	126	95	195	312
Anträge Einbürgerung	82	71	129	231 ¹
Erfolgte Einbürgerungen	73	68	68	87 ¹

Angesichts der deutlichen Zunahme des Einbürgerungsinteresses in den letzten Jahren, wurde für den Stellenplan 2023 eine dritte Sachbearbeiterstelle angemeldet und durch den Kreistag bewilligt. Die Beantragung einer weiteren Stelle für den Stellenplan 2024 ist auch im Hinblick auf die anstehenden gesetzlichen Erleichterungen im Hinblick auf die Anforderungen für eine Einbürgerung beabsichtigt.

Wehlan

¹ In der Differenz zwischen Anträge Einbürgerung und erfolgte Einbürgerungen sind sowohl abgelehnte wie auch noch in Arbeit befindliche Anträge enthalten.